RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT
UND GESUNDHEIT

ELEKTRONISCHER BRIEF

c.schattleitner.zfda2bdwdw@fragden-staat.de

Herrn
Christoph Schattleitner

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@mwg.rlp.de
www.mwg.rlp.de

24.01.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
15209/2022 Bitte immer angeben!	12.01.2022	Nicole.Secker Nicole.Secker@mwg.rlp.de	06131 16-5313 06131 1617-5313

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrter Herr Schattleitner,

ich bestätige den Empfang Ihrer E-Mail-Eingabe vom 12. Januar 2022 nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG), mit der Sie Informationen über Anlagen in Investmentvermögen zur Förderung der Entwicklung digitaler Innovationen nach § 263a SGB V begehren.

Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Von Seiten des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit kann dem Antrag nicht entsprochen werden, da zum einen Ihr Antrag mangels Postanschrift nicht vollständig ist. Zum anderen liegen Informationen zum angefragten Sachverhalt nicht vor.

Nach § 263a SGB V ist die Absicht von gesetzlichen Krankenkassen, Anteile an Investvermögen im Sinne des § 263a Abs. 1 SGB V zu erwerben, der zuständigen Aufsichtsbehörde vor Abschluss verbindlicher Vereinbarungen umfassend und rechtzeitig anzuzeigen.

Ihr Anliegen unterliegt diesbezüglich keiner Transparenzpflicht, da das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit selbst nicht über diese Informationen verfügt und diese Informationen auch nicht von dritter Seite für das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit bereitgehalten werden (§ 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 LTranspG).

Ggf. verfügt das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in der Rheinallee 97 – 101, 55118 Mainz als zuständige Aufsichtsbehörde über die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland, die BKK evm und die BKK Pfaff über die angefragten Informationen (§ 11 Abs. 3 Satz 2 LTranspG) dieser gesetzlichen Krankenkassen. Für die bundesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen ist das Bundesamt für Soziale Sicherung zuständig.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur[1] an mwg@poststelle.rlp.de erhoben werden.

[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Nicole Secker

(Dieses Schreiben wurde digital erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)